

TE OGH 2019/10/3 6Nc27/19a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Gitschthaler und die Hofrätin Dr. Faber als weitere Richter in der Ordinationssache der Antragstellerinnen 1. B*****, 2. J*****, vertreten durch Skribe Rechtsanwaelte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei A***** Ltd, *****, wegen 800 EUR, über den Antrag auf Ordination gemäß § 28 JN, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Gitschthaler und die Hofrätin Dr. Faber als weitere Richter in der Ordinationssache der Antragstellerinnen 1. B*****, 2. J*****, vertreten durch Skribe Rechtsanwaelte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei A***** Ltd, *****, wegen 800 EUR, über den Antrag auf Ordination gemäß Paragraph 28, JN, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Bezirksgericht Schwechat bestimmt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Klägerinnen machen gegen die beklagte Partei, eine ägyptische Fluglinie, Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung geltend. Nach § 28 JN hat der Oberste Gerichtshof, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind, aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn unter anderem der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre (§ 28 Abs 1 Z 2 JN).Die Klägerinnen machen gegen die beklagte Partei, eine ägyptische Fluglinie, Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung geltend. Nach Paragraph 28, JN hat der Oberste Gerichtshof, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind, aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn unter anderem der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 2, JN).

Der Oberste Gerichtshof hat in gleichgelagerten Fällen bereits mehrfach die Ordination bewilligt (2 Nc 12/19s; 6 Nc 18/19b; 7 Nc 23/19w; 5 Nc 20/19i). Ausschlaggebend war jeweils die Erwägung, dass zwischen Österreich und Ägypten kein Abkommen über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen nach der Fluggastrechte-

Verordnung besteht und zudem unionsrechtliche Erwägungen (effet utile) zu berücksichtigen sind (ausführlich 6 Nc 1/19b [zust Mayr, ZVR 2019/114]; 7 Nc 23/19w; 5 Nc 20/19i).

Für die Auswahl des zu ordinierenden Gerichts (in örtlicher Hinsicht) ist auf die Kriterien der Sach- und Parteinähe sowie der Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen (RS0106680 [T13]). Die Zuweisung der Sache an das Bezirksgericht Schwechat entspricht diesen Kriterien, lag doch zum einen der Abflugort in dessen Sprengel und wurde zum anderen die Klage bereits bei diesem Gericht behandelt (vgl 6 Nc 1/19b). Für die Auswahl des zu ordinierenden Gerichts (in örtlicher Hinsicht) ist auf die Kriterien der Sach- und Parteinähe sowie der Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen (RS0106680 [T13]). Die Zuweisung der Sache an das Bezirksgericht Schwechat entspricht diesen Kriterien, lag doch zum einen der Abflugort in dessen Sprengel und wurde zum anderen die Klage bereits bei diesem Gericht behandelt (vergleiche 6 Nc 1/19b).

Textnummer

E126450

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0060NC00027.19A.1003.000

Im RIS seit

28.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at